

## 1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit Kunden der Labor LS SE & Co. KG (Nachfolgend „LS“) und insbesondere für Verträge über die Erbringung von Leistungen und Lieferungen, die LS für die andere Vertragspartei (im Folgenden: „Kunde“) erbringt. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass LS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden – auch im Hinblick auf künftige Vereinbarungen – keine Anwendung, auch wenn LS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn LS auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

---

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von LS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden das Preis-Leistungs-Verzeichnis von LS überlassen wurde.
- 2.2 Ein Auftrag oder eine Bestellung durch den Kunden (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „Auftrag“) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist LS berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Kalenderwochen ab dem Tag der Absendung des Auftrags anzunehmen.
- 2.3 Der Auftrag des Kunden soll schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) erteilt werden. Eine konkludente Auftragserteilung (z.B. durch Einsendung von Probenmaterial) ist möglich.
- 2.4 Nach Eingang des Auftrags bei LS erfolgt die Auftragsannahme entweder schriftlich durch LS (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent mit der Auftragsdurchführung. Ist LS zur Annahme des Auftrags nicht bereit, so wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

---

## 3 Preise

- 3.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richten sich die Preise nach dem Preis-Leistungs-Verzeichnis von LS in seiner jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Das Preis-Leistungsverzeichnis kann auf Wunsch gerne zugänglich gemacht werden.
- 3.2 Soweit nicht anders angegeben, sind angegebene Beträge Nettobeträge. Soweit Vorgänge der Umsatzsteuer unterliegen, kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- 3.3 Ergibt sich nach Vertragsschluss die Erforderlichkeit von Mehr- oder Sonderleistungen, deren Erforderlichkeit bei Vertragsschluss nicht erkennbar war, informiert LS den Auftraggeber nur dann gesondert, wenn der Mehraufwand 15 % des ursprünglichen Auftragswertes übersteigt. LS wird den erforderlichen Mehraufwand in der Abrechnung nachvollziehbar darlegen und begründen.
- 3.4 Ist für eine Analyse die Angabe von Sollgehalten durch den Kunden notwendig und werden die Sollgehalten von diesem nicht korrekt angegeben oder werden im ersten Versuch relevante Abweichungen zu den angegebenen Sollgehalten festgestellt und somit ohne Verschulden von LS Mehrfachanalysen erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Anzahl der Einzelanalysen.
- 3.5 Bei Eil- und Sonderaufträgen werden unter Zusicherung definierter Bearbeitungszeiten nach Absprache Zuschläge für den erforderlichen Sonder- bzw. Mehraufwand erhoben
- 3.6 Soweit das Preis-Leistungsverzeichnis oder ein individuelles Angebot von LS für bestimmte Leistungen Mindestpreis („ab X Euro“), ca.-Preise oder Preisrahmen nennt, gilt:
  - a) Die Preise ergeben sich im Einzelnen aus der Art und Beschaffenheit des zu prüfenden Produkts und der Komplexität der Prüfung. LS ist berechtigt, die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Maßnahmen eigenständig zu bestimmen und durchzuführen.
  - b) LS ist zur Abrechnung der notwendigen Maßnahmen berechtigt, auch ohne dem Kunden einen vom Mindest- oder ca.-Preis abweichenden Preis gesondert anzukündigen.
  - c) LS ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen in der Abrechnung nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.
  - d) Erkennt LS zu Beginn oder während der Umsetzung einer beauftragten Leistung, dass die Durchführung des vom Kunden geforderten spezifizierten Auftrages den sich aus einem Preisrahmen ergebenden Maximalpreis um mehr als 15 % überschreiten würde, ist LS – bis eine Preisvereinbarung getroffen wird - zur vorübergehenden Einstellung der Auftragsbearbeitung berechtigt. Können sich die Parteien nach entsprechender Information nicht auf einen Preis verständigen, gilt der Auftrag als beendet und dem Kunden werden lediglich die tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

---

## 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 LS ist berechtigt, für erbrachte Teilleistungen Teilvergütungen zu verlangen und Teilrechnungen zu stellen.
- 4.2 Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das von LS angegebene Konto zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs bei LS.

- 4.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der offene Betrag ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. LS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- 4.4 LS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 4.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist. Rechte des Kunden aufgrund von Mängeln bleiben hiervon unberührt.

---

## 5 Leistungszeit, Teilleistungen

- 5.1 Von LS in Aussicht gestellte Leistungsfristen und Leistungstermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Vereinbarte Fristen beginnen frühestens mit Abschluss des entsprechenden Vertrages aber nicht vor Eingang des Prüfmusters.
- 5.2 LS kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – von diesem eine Verlängerung der Leistungsfristen oder eine Verschiebung der Leistungstermine um den Zeitraum verlangen, in welchem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungspflichten aus Ziffer 8 LS gegenüber nicht nachkommt.
- 5.3 LS ist zu Teilleistungen berechtigt und der Kunde zu Teilabnahmen verpflichtet,
- wenn die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendbar ist,
  - die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist und
  - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, LS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

---

## 6 Höhere Gewalt

- 6.1 Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien und andere nicht vorhersehbare Ereignisse, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden.
- 6.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich bei Vorliegen eines solchen Hindernisses unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 6.3 LS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Erbringung der vereinbarten Leistungen, ohne dass LS dies zu vertreten hat, aufgrund von Umständen i.S.d. Absatzes 1 um mehr als sechs Wochen verzögert oder unmöglich wird. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht im Falle des Rücktritts nur gemäß Ziffer 10.

---

## 7 Erfüllungsort, Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz von LS.
- 7.2 Verlangt der Kunde die Versendung der Leistungen, geht mit ordnungsgemäßer Aufgabe durch LS an den Transportunternehmer die Gefahr in vollem Umfang auf den Kunden über. Die Auswahl des Transportunternehmers liegt bei LS. LS haftet ab dem Zeitpunkt der Aufgabe nicht für Verzögerung, Verlust und Verschlechterung. Im Fall der Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden über.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von LS übermittelten Leistungen unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich gegenüber LS in Textform zu rügen.
- 7.4 Leistungen von LS gelten als abgenommen und genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Leistungen unter Hinweis auf einen Mangel die Abnahme gegenüber LS verweigert. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

---

## 8 Mitwirkungspflichten des Kunden und Verantwortlichkeit für Einsendungen

- 8.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere soweit sich dies aus diesen AGB oder den vertraglichen Vereinbarungen ergibt.
- 8.2 Der Kunde ist im Hinblick auf eine etwaige Nacherfüllung zur Aufbewahrung von Rückstellmustern verpflichtet.
- 8.3 Der Kunde ist je nach Vereinbarungen des Vertrages verpflichtet, Einsendungen oder Proben zur Bearbeitung durch LS bereitzustellen. Unterlässt er dies, ist ein Verzug von LS ausgeschlossen und es treten die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs, §§ 294 ff. BGB, ein.

- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle bekannten Risiken, Gefahren und Handhabungshinweise bei der Einsendung von Proben/Produkten an LS mitzuteilen. Bei der Einsendung von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes (ChemG) oder der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist ein deutlicher Hinweis in Form eines Sicherheitsdatenblattes auf Gefahrstoffe beizufügen
- 8.5 Erweist sich die vom Kunden erbrachte Einsendung zur Durchführung des Auftrags als ungeeignet aus Gründen, die LS nicht zu vertreten hat (insbesondere klimatische Einwirkungen oder sonstige Schäden beim Transport, unsachgemäßer Versand durch den Auftraggeber, falsche Probenbezeichnung, unzureichende Mengen, Nichtbeachtung von einschlägigen Sicherheitsvorschriften), wird LS von der Durchführung des Auftrags befreit. In diesen Fällen ist LS jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit bei Leistungserbringung die Ungeeignetheit der Einsendung nicht erkennbar war. Davon umfasst sind auch Rücksendungs- und Entsorgungskosten.
- 8.6 LS definiert folgende Anwendung der Entscheidungsregel für akkreditierte Prüfungen: Eine Konformitätsbewertung gem. den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 findet statt, wenn der Kunde im Prüfbericht/CoA eine Beurteilung der Analyseergebnisse in Textform auf Grundlage einer Spezifikation, Norm oder Verordnung explizit benötigt. Hierzu muss die Entscheidungsregel vom Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit LS abgestimmt werden. Wenn eine Entscheidungsregel bereits gesetzlich/regulatorisch vorgegeben ist, wird diese von LS beim jeweiligen Prüfverfahren angewendet. Die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 werden dabei berücksichtigt. Sofern beides nicht zutrifft, wird das Prüfergebn inkl. Konformitätsbewertung ohne Angabe der erweiterten Messunsicherheit beurteilt und berichtet. In diesem Fall liegt die Anwendung einer möglichen Entscheidungsregel, gem. der jeweiligen Zweckbestimmung des Prüfergebnisses beim Kunden. Eine Information zu „Entscheidungsregel für Prüfungen im Scope der Akkreditierung gem. DIN EN ISO/IEC 17025:2018“ findet sich auf der Homepage von Labor LS unter <https://www.labor-ls.de/kundenservice/downloadbereich/>.

---

## 9 Gewährleistung

- 9.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen eines Sach- oder Rechtsmangels beschränken sich zunächst auf die Nacherfüllung. LS hat dabei die Wahl, einen Mangel zu beseitigen oder die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist neu zu erbringen. Verwahrte Rückstellmuster hat der Kunde hierbei kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Recht von LS, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.2 Ein Rücktritt oder Minderung durch den Kunden ist im Falle eines Mangels erst zulässig, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung gegenüber LS vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Falle von unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.
- 9.3 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.
- 9.4 Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, wenn LS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Ebenso gelten die Beschränkungen nicht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen von LS oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Die Haftung auf Schadenersatz bleibt von dieser Ziffer unberührt und richtet sich auch bei Mängeln nach Ziffer 10.

---

## 10 Haftung

- 10.1 LS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.2 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet LS – auch für seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 10.3 Stellt die pünktliche Lieferung oder Leistung eine wesentliche Vertragspflicht dar und gerät LS damit fahrlässig in Verzug, wird die Haftung für Schadenersatz neben der Leistung wegen Verzugs auf 5 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt.
- 10.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen entsprechend.
- 10.5 Schadenersatzansprüche nach 10.2 verjähren innerhalb von einem Jahr.
- 10.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.

---

## 11 Ausschluss des Rechts zur freien Kündigung

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

---

## 12 Unterauftragsvergabe und subsidiäre Haftung

- 12.1 LS ist berechtigt, Unteraufträge zu vergeben und zur Leistungserbringung Dritte einzuschalten.

- 12.2 Soweit Leistungen von Dritten, die LS als Subunternehmer eingeschaltet hat, erbracht worden sind und ein Mangel auftritt, der eindeutig der Leistung des Dritten zuzuordnen ist, ist LS berechtigt eigene Gewährleistungsansprüche an den Kunden abzutreten, der zur Annahme der Abtretung verpflichtet ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, seine Ansprüche zunächst außergerichtlich gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Kommt der Dritte trotz mehrfacher, gegenüber LS nachzuweisender Mängelbeseitigungsaufforderung dieser Aufforderung durch den Kunden nicht nach, lehnt der Dritte ernsthaft und endgültig ab oder wird ersichtlich, dass er nicht die notwendige Leistungsfähigkeit besitzt, kann der Kunde seine Rechte wieder gegenüber LS geltend machen, wenn er etwaige zuvor durch LS an ihn abgetretene Gewährleistungsrechte wieder zurück an LS abtritt bzw. die Abtretung anbietet.

---

### 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 13.1 LS ist berechtigt, die auftragsbezogenen Daten in eine unternehmensinterne Datenbank aufzunehmen.
- Die Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Ergänzend wird auf die Datenschutzhinweise gemäß Art. 12 ff. DSGVO verwiesen, die LS dem Kunden begleitend zur Verfügung stellt.
- 13.2 LS und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen im Zusammenhang mit der Beauftragung und Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Partei übermittelt oder offenbart werden, auch über die Laufzeit der Beauftragung und der Geschäftsbeziehung hinaus, vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.
- Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere Schutzrechtsanmeldungen, Know-how, Erfindungen, Ideen oder Verbesserungen, technische Daten, Messungen oder Spezifikationen, Prüf- und Untersuchungsmethoden/-verfahren, Abläufe, Proben, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Muster, Produkt- und Geräteprototypen, Computersoftware, Geschäfts- und Finanzdaten, Projekte, Produkt- und Marketingstrategien.
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind alle betrieblichen und organisatorischen Kenntnisse, Vorgänge und Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich und der Allgemeinheit nicht bekannt sind und der Allgemeinheit nach dem Willen der Parteien auch nicht bekannt sein sollen.
- 13.3 Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang zu den vertraulichen Informationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne vorstehender Ziff. 13.2 nur auf solche Mitarbeiter und Beauftragten zu beschränken, die zur Erfüllung des Geschäftszwecks zwingend Kenntnis davon haben müssen. Die Parteien verpflichten sich, diesen Personenkreis zur Einhaltung der in Ziff. 13.2 genannten Pflichten zu verpflichten.

---

### 14 Arbeitsergebnisse/Urheberrecht

- 14.1 An den Arbeitsergebnissen aus der Beauftragung hat LS das Urheberrecht. Der Kunde ist erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an LS berechtigt, die Arbeitsergebnisse entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.
- 14.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Arbeitsergebnisse von LS, einen von LS erstellen Untersuchungs- oder Prüfbericht, ein von LS erstelltes Gutachten, eine von LS erstellte Urkunde sowie QP-Freigaben von LS (insb. gem. § 13 AMG bzw. § 14 TAMG) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LS zu verändern, zu bearbeiten, nur auszugsweise oder außerhalb der vertraglichen Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse von LS, eines von LS erstellten Untersuchungs- oder Prüfberichts, eines von LS erstellten Gutachtens, einer von LS erstellten Urkunde oder einer QP-Freigabe von LS (insb. gem. § 13 AMG bzw. § 14 TAMG) an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede Veröffentlichung oder Wiedergabe des Untersuchungs- oder Prüfberichts/Gutachtens sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LS. LS ist auch im Falle einer schriftlichen Zustimmung im vorstehenden Sinne als Urheber zu nennen.
- 14.3 LS behält in jedem Fall ein nicht ausschließliches, unbeschränktes Nutzungsrecht an den während der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Daten und Ergebnissen/Laborergebnissen, insb. für eigene Forschungs- und Entwicklungszwecke.

---

### 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Ist der Kunde Unternehmer iSv. § 14 BGB, Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuches juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten die für Bad Bocklet, Deutschland zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. LS ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch am Sitz des Kunden geltend zu machen.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen; Soweit der Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.